

voestalpine AG

voestalpine-Straße 1
4020 Linz, Austria
T. +43/50304/15-0
F. +43/50304/55-DW
www.voestalpine.com

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Linz/Austria
FN 66209t beim Landes- als Handelsgericht Linz
DVR 0752533
UID Nr. ATU 36919607

team.s@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, 2015-04-14

Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Initiative des Bundesministers für Justiz, den Straftatbestand Bilanzfälschung zu vereinheitlichen, zu modernisieren und den Strafraumen neu zu ordnen, erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben. Diese beruht insbesondere darauf, dass bei der Verabschiedung des Rechnungslegungskontrollgesetzes eine inhaltliche Harmonisierung mit dem Bilanzstrafrecht verabsäumt wurde und diese nunmehr im Rahmen der Vereinheitlichung des Straftatbestandes der Bilanzfälschung Berücksichtigung finden sollte.

Dem Rechnungslegungskontrollgesetz liegt der Gedanke zugrunde, die Rechnungslegung von erfassten kapitalmarktorientierten Unternehmen durch externe Kontrolle, der sich die betroffenen Unternehmen tunlichst freiwillig unterwerfen sollen, zu verbessern. Dieser Gedanke basiert auf dem Umstand, dass die Erstellung von Abschlüssen nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (§ 245a UGB) so hinreichend komplex ist, dass es offenbar trotz verpflichtender Einbeziehung von externen Wirtschaftsprüfern nicht möglich ist, die Richtigkeit wichtiger Kapitalmarktinformationen von Unternehmen zu gewährleisten. Es soll mit dem Enforcement Unrichtigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und -berichten präventiv entgegengewirkt werden und, sofern Unrichtigkeiten dennoch auftreten, diese aufgedeckt und der Kapitalmarkt darüber informiert werden. Dem Gesetzgeber ist also bewusst, dass es "richtige" Rechnungslegung trotz aller Standards und Regelungen einfach nicht geben kann. Auch Anleger haben die offengelegten Informationen unter diesem Blickwinkel zu bewerten.

Eine Fehlerfeststellung im Rahmen des Enforcements kann daher auch unter Berücksichtigung der geforderten Erheblichkeit rasch eine Feststellung der objektiven Tatbestandserfüllung der Bilanzfälschung bedeuten. Die sich hieraus ergebenden Folgen sind weder dem Institut des Enforcements noch den rechnungslegenden Unternehmen zuträglich. Die Rechnungsleger haben aufgrund der Ambiguität der IFRS Regelungen rein faktisch

voestalpine AG

Datum 2015-04-14

Seite 2/3

nur sehr begrenzte Chancen, die von der jeweiligen Institution/Behörde im Nachhinein als richtig angesehene Interpretation zu wählen! Gleichgültig für welchen Weg man sich im Rahmen der Rechnungslegung entscheidet, muss man als Rechnungsleger stets in Kauf nehmen, dass es unter Umständen auch alternative Wege gibt, denselben wirtschaftlichen Sachverhalt anders in Zahlen auszudrücken. Rechnungslegungsverantwortliche kapitalmarktorientierter Unternehmen stehen somit aufgrund der mit vernünftigen Mitteln kaum beherrschbaren Komplexität der Rechnungslegungsstandards permanent "mit einem Fuß im Kriminal".

Dieser Rechtsunsicherheit kann man durch einfache Maßnahmen entgegen treten. Diese Maßnahmen entsprechen dem Prinzip, wonach das Strafrecht als ultima ratio dienen soll:

1. Unrichtigkeit der Darstellung: Eine Strafbarkeit der unrichtigen Darstellung sollte nur dann vorliegen, wenn die unrichtige Darstellung *unvertretbar* ist.
2. Erheblichkeit der unrichtigen Darstellung: Die derzeit gewählte Definition der Erheblichkeit setzt auf jenem Niveau auf, ab dem die Rechnungslegungsstandards eine Korrektur fordern. Dies widerspricht dem Postulat der ultima ratio. Strafbarkeit sollte erst dann gegeben sein, wenn ein Grad der Unrichtigkeit erreicht ist, der bedeutend über dem Niveau der bloßen Korrekturnotwendigkeit liegt. Erheblichkeit sollte daher dann angenommen werden, wenn durch die Fehldarstellungen ein *schwerwiegender Schaden für Investoren und Gläubiger* zu gewärtigen ist.
3. Da das Enforcement auf Richtigstellung von Fehlinformationen abstellt, muss eine enforcementkonforme Richtigstellung den ursprünglichen Fehler der Rechnungslegung beseitigen können, wodurch auch nachträglich der objektive Sachverhalt als rückwirkend beseitigt gelten soll.

Daher sollte die Straffreiheit wie folgt festgelegt werden:

„Strafflosigkeit aufgrund von Fehlerveröffentlichung

§ 163e Die Tat nach §§ 163a und 163b ist nicht zu bestrafen, wenn ein im Zuge einer Überprüfung nach dem RL-KG festgestellter Fehler vor Rechtskraft eines Bescheides nach § 5 (2) RL-KG entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen veröffentlicht wird.“

Auch unter Berücksichtigung oa Maßnahmen stellt das Delikt der Bilanzfälschung keinesfalls für Unternehmen einen Freibrief für falsche Rechnungslegung dar:

- Die Regelungen über Betrug und finanzstrafrechtliche Delikte bleiben unverändert in Kraft;
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen veröffentlichen nur ungern Fehlerfeststellungen; diese Art von Publicity ist mehr als verzichtbar;
- Verantwortliche haben gegenüber Kontrolleinstellungen wie Aufsichtsrat, kontrollierenden Aktionären, Aufsichtsbehörden aber auch gegenüber Geldgebern, Ratingagenturen und Analysten im Falle der Veröffentlichung von Fehlerfeststellungen einen hohen Rechtfertigungsbedarf.

voestalpine AG

Datum 2015-04-14
Seite 3/3

Vielmehr sind die oa Maßnahmen dem Umstand geschuldet, dass Rechnungslegungsgrundsätze einerseits Ermessensspielräume andererseits aber auch Interpretationsspielräume zulassen und Strafrecht nicht bereits dann einsetzen soll, wenn vertretbare Darstellungen gewählt wurden.

Zur Freiwilligkeit (siehe § 163d (1) und (2)) möchten wir abschließend noch festhalten, dass regelmäßig Fehler erst im Zuge einer Interaktion bekannt und in Folge berichtigt werden. Dies sollte der tätigen Reue nicht entgegenstehen. Auch § 291 - die Tätige Reue bei falscher Beweisaussage - fordert wohl aus diesem Grunde keine Freiwilligkeit.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

voestalpine AG



Dr. Wolfgang Eder



DI Mag. Robert Ottel